

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Amsterdam: Auszug über die WWU und die Beschäftigung (16. und 17. Juni 1997)

Quelle: Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Amsterdam, 16. und 17. Juni 1997. [ONLINE]. [s.l.]: Rat der Europäischen Union, [17.01.2007]. SN00150/97. Verfügbar unter [HTTP://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/032d0006.htm](http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/032d0006.htm).

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_amsterdam_auszug_uber_die_wwu_und_die_beschaeftigung_16_und_17_juni_1997-de-cbfb1a80-fe61-475e-bcf4-6a630697ae16.html

Publication date: 18/12/2013

Europäischer Rat von Amsterdam (16. und 17. Juni 1997) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

Wirtschafts- und Währungsunion

Der Europäische Rat begrüßt die Beiträge des Rates, der Kommission, des Europäischen Parlaments und des EWU, die weitere konkrete Schritte im Hinblick auf den Beginn der WWU am 1. Januar 1999 ermöglicht haben und mit denen dafür gesorgt werden soll, daß die WWU erfolgreich funktioniert:

* Der Europäische Rat hat eine EntschlieÙung angenommen, in der die festen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates in bezug auf die Durchführung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufgeföhrt sind. Der Europäische Rat hat ferner eine EntschlieÙung über Wachstum und Beschäftigung angenommen; mit ihr wird das entschlossene Engagement der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates festgehalten, neue Impulse zu geben, damit die Frage der Beschäftigung unverrückbar zuoberst auf der politischen Tagesordnung für die Union bleibt. Eine gesunde Gesamtwirtschafts- und Haushaltspolitik geht Hand in Hand mit starkem und dauerhaftem Anstieg von Produktion und Beschäftigung. Beide EntschlieÙungen (Anlage I) sind ein Beitrag zu gesamtwirtschaftlicher Stabilität, Wachstum und Beschäftigung.

Über die beiden Verordnungen, die Bestandteil des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin in der WWU sind, wurde Einigkeit erzielt. Diese Verordnungen betreffen auch die Verpflichtungen der nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, diese Verordnungen unverzüglich anzunehmen.

Mit diesen Verordnungen wird ein Rahmen für eine wirksame multilaterale Überwachung geschaffen und das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit näher geregelt. Der Europäische Rat billigt die in der Verordnung über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorgesehene Regelung, wonach Erträge aus Sanktionen an Mitgliedstaaten zu verteilen sind, die dem Euro-Währungsgebiet angehören und kein übermäßiges Defizit haben. Die Haushaltsordnung wird nötigenfalls vor Ende 1998 geändert. Es wird vereinbart, daß Geldbußen gemäß Artikel 104 c keinen Einfluß auf die in der Finanziellen Vorausschau enthaltenen Ausgabenplafonds haben werden. Es wird außerdem festgestellt, daß Ausgaben zur Verteilung der Erträge aus Sanktionen sich nicht auf die Obergrenze von 1,335 % des BSP für Verpflichtungsermächtigungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses über die Eigenmittel auswirken werden.

* Die Prinzipien und Grundbestandteile eines neuen Wechselkursmechanismus (WKM 2), der am 1. Januar 1999 eingeföhrt werden soll, sind in einer EntschlieÙung festgehalten, die der Europäische Rat angenommen hat (Anlage II). Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Zentralbankpräsidenten den Text der EntschlieÙung einschließlich der darin vorgesehenen Bandbreiten von $\pm 15\%$ unterstützen.

* Es besteht jetzt vollständiges Einvernehmen über die beiden Verordnungen, die den Rechtsrahmen für den Euro bilden und in Kürze gemeinsam veröffentlicht werden. Die erste Verordnung stützt sich auf Artikel 235 und ist bereits angenommen worden, die zweite wird vom Rat unmittelbar nach dem Beschluß angenommen, mit dem 1998 so früh wie möglich die Mitgliedstaaten bestimmt werden, welche dem Euro-Währungsgebiet angehören werden.

* Der Europäische Rat begrüßt, daß die Gestaltung der Euro-Münzen festgelegt worden ist, und unterstützt die getroffene Wahl uneingeschränkt. Zusammen mit den Euro-Banknoten ist dies ein sichtbares Zeichen für die Bürger, daß die Vorbereitungen für den Euro im Gange sind.

Die erzielten Fortschritte machen deutlich, daß die meisten technischen Vorbereitungen für die WWU nunmehr abgeschlossen sind. Der Europäische Rat stellt fest, daß die verbleibende Zeit bis zum Beginn der dritten Stufe der WWU am 1. Januar 1999 von allen Beteiligten einschließlich der öffentlichen

Verwaltungen dazu genutzt werden sollte, die praktischen Bemühungen bei den Vorbereitungen zur Einführung des Euro zu verstärken.

Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Währungsinstitut effiziente Möglichkeiten zur Umsetzung aller Bestimmungen von Artikel 109 des Vertrags zu prüfen; dies gilt insbesondere für Artikel 109 Absatz 2 über die eventuelle Aufstellung allgemeiner Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber einer oder mehreren Drittlandswährungen, die das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen dürfen und die Satzung der Europäischen Zentralbank uneingeschränkt beachten müssen, für Artikel 109 Absatz 4 über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, und über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung und für Artikel 109 b Absatz 1 über die Bestimmungen betreffend die Stellung des Rates in Sitzungen des EZB-Rates.

Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission ferner auf, zu prüfen und darzulegen, wie die wirtschaftliche Koordinierung in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Einklang mit den Grundsätzen und Praktiken des Vertrags verbessert werden kann. Der Rat wird ersucht, einen Zwischenbericht für die Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg auszuarbeiten.

Der Europäische Rat stimmt mit den Empfehlungen des Rates für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft voll und ganz überein. In der Entschließung über Wachstum und Beschäftigung hat der Europäische Rat den Rat aufgefordert, die beschäftigungspolitische Ausrichtung dieser Grundzüge zu verstärken. Der Rat wird mit Nachdruck aufgefordert, diesen Ansatz so bald wie möglich zu verwirklichen.

Der Europäische Rat stellt fest, daß die insbesondere im Haushaltsbereich unternommenen energischen Anstrengungen der Mitgliedstaaten, ein hohes Maß an dauerhafter Konvergenz zu erreichen, zu besseren Aussichten für Wachstum und Beschäftigung im Jahre 1997 und danach beitragen.

Der Europäische Rat begrüßt die im Rat erzielte Einigung über den Zeitrahmen für die 1998 möglichst frühzeitig vorzunehmende Durchführung des Verfahrens nach Artikel 109 j Absatz 4. Dieser Zeitrahmen sollte es auch dem Europäischen Parlament ermöglichen, seine diesbezügliche Rolle in vollem Umfang wahrzunehmen.

Der Europäische Rat weist darauf hin, daß strenge Haushaltsdisziplin nicht nur auf einzelstaatlicher Ebene, sondern auch auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des EU-Haushalts wichtig ist.

Er begrüßt die Fortschritte im Zusammenhang mit dem SEM 2000 Programm (Sound and Efficient Management gesunde und effiziente Mittelbewirtschaftung), weist erneut auf die Bedeutung dieser Initiative für die Verbesserung des Finanzmanagements bei den Gemeinschaftsausgaben und für die Betrugsbekämpfung hin und erklärt, daß die Initiative fortgesetzt werden muß.

Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum

Damit der Schwung bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erhalten bleibt, wird auf einer Sondertagung des Europäischen Rates unter luxemburgischem Vorsitz unter anderem der Stand der Durchführung der in der Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung genannten Initiativen betreffend das Potential der kleinen und mittleren Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, eine neue Beratende Gruppe "Wettbewerb", die Prüfung bewährter beschäftigungspolitischer Strategien der Mitgliedstaaten sowie die Initiativen der EIB zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten geprüft werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und den Rat, für diese Tagung des Europäischen Rates zusammen mit der EIB einen entsprechenden Sachstandsbericht zu erstellen.

Der Europäische Rat betont erneut, daß er der Förderung der Beschäftigung und der Verringerung der

unannehmbar hohen Arbeitslosigkeit in Europa insbesondere bei Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und geringqualifizierten Arbeitskräften große Bedeutung beimißt.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit eines positiven und kohärenten Konzepts zur Schaffung von Arbeitsplätzen, das einen stabilen gesamtwirtschaftlichen Rahmen, die Vollendung des Binnenmarkts, eine aktive Beschäftigungspolitik und die Modernisierung der Arbeitsmärkte umfaßt; damit soll den Mitgliedstaaten eine Annäherung an das Ziel der Vollbeschäftigung ermöglicht werden.

Der Europäische Rat begrüßt den Zwischenbericht des Rates "Wirtschaft und Finanzen", des Rates "Arbeit und Soziales" und der Kommission zur Frage der Beschäftigung sowie den Bericht des Präsidenten der Kommission zum Stand des Vertrauenspakts für Beschäftigung.

Der Europäische Rat begrüßt es, daß die Regierungskonferenz übereingekommen ist, sowohl das Abkommen über die Sozialpolitik als auch einen neuen Titel zur Beschäftigung in den Vertrag einzufügen. Der Rat sollte sich bemühen, die einschlägigen Bestimmungen dieses Titels sofort wirksam zu machen. Hierdurch wird unterstrichen, wie überaus wichtig der Zusammenhang zwischen Schaffung von Arbeitsplätzen, Vermittelbarkeit der Arbeitnehmer und sozialem Zusammenhalt ist.

Die Rückkehr zu einem anhaltend hohen, nichtinflationären Wachstum ist notwendig, um das Problem der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft dauerhaft zu lösen und weitere Fortschritte auf dem Weg zu gesunden öffentlichen Finanzen zu erzielen. Nach wie vor begrenzen Strukturmängel das Wachstum und das Ausmaß, in dem Wachstum in mehr Beschäftigung umgesetzt werden kann.

Der Europäische Rat erachtet es als von allergrößter Bedeutung, daß in den Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Förderung der Qualifizierung und Flexibilität der Arbeitnehmer sowie der Anpassung der Arbeitsmärkte an die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels geschaffen werden. Dies erfordert, daß die Mitgliedstaaten eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel einer besseren Vermittelbarkeit der Arbeitnehmer betreiben. Geeignete Maßnahmen sind wichtig, damit die Europäische Union global wettbewerbsfähig bleibt und die Geißel der Arbeitslosigkeit bekämpft werden kann.

In den meisten Mitgliedstaaten ist es wünschenswert, daß die steuerliche Gesamtbelastung und insbesondere die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit verringert wird. Ferner ist eine restriktive Umschichtung der öffentlichen Ausgaben im Hinblick auf die Förderung von Investitionen in Humankapital, Forschung und Entwicklung, Innovation sowie die für die Wettbewerbsfähigkeit unentbehrliche Infrastruktur erforderlich.

Außerdem gilt es, die Beschäftigungswirksamkeit der beruflichen Bildung und der Fortbildung zu erhöhen, die Steuer und Sozialschutzsysteme im Hinblick auf die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten gründlicher zu durchleuchten und eine aktivere Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Mehr Effizienz und soziale Ausgewogenheit lassen sich dadurch erreichen, daß soziale Transferleistungen aktiver eingesetzt und Unterstützungssysteme in Systeme umgewandelt werden, die auf Eigeninitiative abstellen und die Vermittelbarkeit der Arbeitnehmer fördern.

Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die zu den Indikatoren für das Benchmarking der Maßnahmen und der Politik der Mitgliedstaaten im Rahmen der beschäftigungspolitischen Mehrjahresprogramme geleistet wurde. Der Europäische Rat ersucht den Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt und den Ausschuß für Wirtschaftspolitik, die genannten Fragen mit Blick darauf zu erörtern, daß die Mitgliedstaaten besonders erfolgreiche Konzepte und bewährte Methoden erkennen und bei der Formulierung ihrer Politik berücksichtigen können.

Die Bemühungen der Sozialpartner um maßvolle Lohnabschlüsse werden anerkannt und sollten fortgesetzt werden. Bei den Lohnabschlüssen sollten außerdem Unterschiede in der Qualifikation und zwischen einzelnen Regionen stärker berücksichtigt werden, da dies die Schaffung von Arbeitsplätzen erleichtern würde. Der Europäische Rat begrüßt nachdrücklich die Vereinbarung über Teilzeitarbeit, die die Sozialpartner geschlossen haben; er appelliert an die Sozialpartner, bei ihren Gesprächen zu bedenken, daß ein Gleichgewicht zwischen Anpassungsfähigkeit der Arbeitsmärkte und sozialem Schutz gefunden werden

muß, wenn die Vermittelbarkeit der Arbeitnehmer erhöht werden soll.

Der Europäische Rat stellt mit Befriedigung fest, daß die Mitgliedstaaten auf sein in Florenz ausgesprochenes Ersuchen, Regionen oder Städte auszuwählen, die für Pilotprojekte bezüglich regionaler, kommunaler und lokaler Beschäftigungsbündnisse in Frage kommen, ausgesprochen positiv reagiert haben. Inzwischen wurden bereits rund neunzig Beschäftigungsbündnisse geschlossen, die im November dieses Jahres auf einer Konferenz in Brüssel anlaufen sollen.

*

Der Europäische Rat bekräftigt erneut, daß er einem geregelten Funktionieren des Binnenmarktes als Kernstück der Gesamtstrategie zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in der Union große Bedeutung beimißt. Er begrüßt den Aktionsplan der Kommission für den Binnenmarkt, dessen Gesamtzielsetzung er billigt. Die vier strategischen Ziele des Aktionsplans sollten die Grundlage erneuter politischer Anstrengungen zur Beseitigung noch bestehender Hemmnisse bilden, so daß sichergestellt werden kann, daß der potentielle Nutzen des Binnenmarktes in vollem Umfang erreicht wird.

Der Europäische Rat ist sich darin einig, daß es wichtig ist, daß die Maßnahmen im Bereich Binnenmarkt voll mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Sozialpolitik, regionaler Zusammenhalt, Wettbewerbspolitik, Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen, Umweltschutz, Gesundheit sowie Verbraucherrechte, abgestimmt werden.

Der Europäische Rat unterstreicht die Notwendigkeit einer zeitlichen Staffelung der verschiedenen Maßnahmengruppen des Aktionsplans. Die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten sollten zunächst diejenigen Bereiche in den Mittelpunkt stellen, in denen sofort Maßnahmen getroffen werden können oder in denen bereits Vorschläge vorliegen, über die die Verhandlungen rasch abgeschlossen werden können.

Einer der Bereiche, in denen sofortige Maßnahmen in Betracht kommen, ist nach Auffassung des Europäischen Rates der Bereich des ersten strategischen Ziels des Aktionsplans, wonach die bestehenden Binnenmarktregeln wirkungsvoller gestaltet werden sollen.

Der Europäische Rat unterstreicht die entscheidende Bedeutung einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Umsetzung aller vereinbarten Rechtsvorschriften in innerstaatliches Recht, die Notwendigkeit einer umfassenden Information der Bürger und der Wirtschaft über den Binnenmarkt sowie die Notwendigkeit einer zügigen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und die Einführung schnellerer und effektiverer Problemlösungs- und Beratungsverfahren auf Ratsebene bei Problemen, die immer wieder auftreten. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf zu prüfen, auf welche Weise der freie Warenverkehr wirksam gewährleistet werden kann, und dabei auch der Möglichkeit von Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten nachzugehen. Er ersucht die Kommission, bis zu seiner nächsten Tagung im Dezember 1997 entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Der Europäische Rat bekräftigt sein entschiedenes Bekenntnis zur Vereinfachung der bestehenden und der neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf eine bessere Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Verringerung des von der europäischen Wirtschaft, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, zu tragenden Verwaltungsaufwands. Die Kommission wird ersucht, hierfür eine Task-Force einzusetzen. Der Europäische Rat ruft die Kommission ferner auf, ihr Relaisprogramm zur Vereinfachung im Benehmen mit allen betroffenen Parteien zu erweitern, und appelliert an die Mitgliedstaaten, auf einzelstaatlicher Ebene ähnliche Vereinfachungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Europäische Rat fordert den Rat und das Europäische Parlament nachdrücklich auf, sich bald möglichst noch vor Jahresende über eine begrenzte Anzahl der in dem Aktionsplan genannten vorrangigen Maßnahmen zu einigen und dabei bereits vorliegende Vorschläge zugrunde zu legen. Er ersucht ferner den Rat, gegebenenfalls auf der Grundlage weiterer Vorschläge der Kommission die nötigen Schritte zu unternehmen, damit Anfang 1999 möglichst weitgehendes Einvernehmen in bezug auf die übrigen Kernbereiche des Binnenmarktes erzielt werden kann.

Der Europäische Rat begrüßt es, daß sich die nächsten drei Präsidentschaften verpflichtet haben, dem Aktionsplan Priorität einzuräumen. Er ersucht das Europäische Parlament, den Aktionsplan politisch zu unterstützen, damit die betreffenden Rechtsvorschriften so rasch wie irgend möglich verabschiedet werden können. Er ersucht die Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rat im Dezember 1997 über den Stand der Durchführung des Plans Bericht zu erstatten.

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stellt die Grundlage für Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Hebung des Lebensstandards dar; der Europäische Rat begrüßt daher die Schlußfolgerungen des Rates "Industrie" vom 24. April 1997 zur Gestaltung der Arbeiten über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, wonach im Rat "Industrie" anhand eines Benchmarking Programms der Kommission jährlich eine Aussprache über die Wettbewerbsfähigkeit stattfinden soll.

Die Kommission wird ferner zur Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere zum Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Analysen vorlegen und Initiativen auf den Weg bringen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Einsetzung der neuen Beratenden Gruppe "Wettbewerb".

*

Die Mitglieder des Europäischen Rates, deren Staaten Vertragsparteien des dem Protokoll Nr. 14 des Vertrags über die Europäische Union beigefügten Abkommens über die Sozialpolitik sind, begrüßen aufrichtig die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, den Sozialbestimmungen des neuen Vertrags beizutreten. Sie nehmen mit großer Genugtuung davon Kenntnis, daß das Vereinigte Königreich bereit ist, den Richtlinien, die bereits gemäß diesem Abkommen verabschiedet worden sind, und den Richtlinien, die vielleicht noch vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrags angenommen werden, zuzustimmen. Der Europäische Rat stellt fest, daß noch vor der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam Mittel und Wege gefunden werden müssen, um den diesbezüglichen Anliegen zu rechtlicher Wirksamkeit zu verhelfen.

In Anbetracht dessen erklären die Mitglieder des Europäischen Rates, deren Staaten Vertragsparteien des Abkommens über die Sozialpolitik sind, daß das Vereinigte Königreich nunmehr eingeladen werden wird, seine Standpunkte in den Beratungen über Rechtsakte zum Ausdruck zu bringen, die auf der Grundlage des genannten Protokolls angenommen werden sollen, und daß der Vorsitz und die Mitgliedstaaten unter voller Einhaltung der Bestimmungen des genannten Protokolls und der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates alles daransetzen werden, um eine Lösung zu erreichen, die diesen Standpunkten Rechnung trägt.

Sie bekräftigen ferner, daß der Vorsitz im Rat in Angelegenheiten, die unter das genannte Protokoll fallen, während des britischen Vorsitzes in der ersten Hälfte des Jahres 1998 von dem Vertreter der Regierung des Vereinigten Königreichs wahrgenommen wird, auch wenn der Vertrag von Amsterdam am 1. Januar 1998 noch nicht in Kraft getreten ist.

[...]

Anlage I: Entschlüsse des Europäischen Rates über Stabilität, Wachstum und Beschäftigung

1.26. Der Europäische Rat hat zwei Entschlüsse verabschiedet.

In der einen Entschluß sind die festen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates bei der Durchführung des Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgeführt. Die andere Entschluß betrifft Wachstum und Beschäftigung; mit ihr wird das entschlossene Engagement der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates festgehalten, neue Impulse zu geben, damit die Frage der Beschäftigung unverrückbar zuoberst auf der politischen Tagesordnung für die Union bleibt.

Eine gesunde Gesamtwirtschafts- und Haushaltspolitik geht Hand in Hand mit starkem und dauerhaftem Anstieg von Produktion und Beschäftigung. Beide Entschlüsse sind ein Beitrag zu gesamtwirtschaftlicher Stabilität, Wachstum und Beschäftigung.

Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt

I. Auf seiner Tagung in Madrid im Dezember 1995 hat der Europäische Rat bekräftigt, daß die Wahrung der Haushaltsdisziplin in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) von entscheidender Bedeutung ist. Sechs Monate später hat der Europäische Rat in Florenz diese Auffassung erneut geäußert, und in Dublin hat er sich im Dezember 1996 über die Hauptbestandteile des Stabilitäts- und Wachstumspaktes geeinigt. In der dritten Stufe der WWU müssen die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite vermeiden: Dies ist eine eindeutige Verpflichtung nach dem Vertrag. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Gewährleistung gesunder Staatsfinanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum. Ferner ist sicherzustellen, daß die nationalen Haushaltspolitiken stabilitätsorientierte Geldpolitiken unterstützen. Das Festhalten an dem Ziel eines soliden, nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts wird es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, die normalen Konjunkturschwankungen zu bewältigen und dabei das öffentliche Defizit im Rahmen des Referenzwerts von 3 % des BIP zu halten.

II. Auf seiner Tagung in Dublin im Dezember 1996 hat der Europäische Rat gefordert, daß ein Stabilitäts- und Wachstumspakt ausgearbeitet wird, der in Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren des Vertrags zu verwirklichen ist. Dieser Stabilitäts- und Wachstumspakt ändert in keiner Weise die Voraussetzungen für die Teilnahme an der dritten Stufe der WWU, und zwar weder für die erste Gruppe noch zu einem späteren Zeitpunkt. Die Mitgliedstaaten sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags weiterhin für ihre nationalen Haushaltspolitiken verantwortlich; sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihrer Verantwortung entsprechend diesen Bestimmungen nachzukommen.

III. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, der sowohl vorbeugende als auch abschreckende Maßnahmen vorsieht, umfaßt diese Entschließung sowie zwei Verordnungen des Rates: eine Verordnung über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sowie eine Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

IV. Der Europäische Rat ersucht nachdrücklich alle Parteien, nämlich die Mitgliedstaaten, den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen. Diese Entschließung gibt den Parteien, die den Stabilitäts- und Wachstumspakt umsetzen werden, feste politische Leitlinien an die Hand. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat sich auf folgende Leitlinien verständigt:

Die Mitgliedstaaten

1. verpflichten sich, das in ihren Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen festgelegte mittelfristige Haushaltsziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts einzuhalten und die haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen, die ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme erforderlich sind, zu ergreifen, wenn es Anzeichen für eine tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichung von diesen Zielen gibt;
2. werden ersucht, die gemäß Artikel 103 Absatz 4 an sie gerichteten Empfehlungen des Rates von sich aus zu veröffentlichen;
3. verpflichten sich, die von ihnen zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme für erforderlich erachteten haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, sobald sie eine Frühwarnung in Form einer Empfehlung des Rates gemäß Artikel 103 Absatz 4 erhalten;
4. werden unverzüglich die von ihnen für erforderlich erachteten haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen ergreifen, sobald es Anzeichen für das Risiko eines übermäßigen Defizits gibt;

5. werden übermäßige Defizite nach ihrem Auftreten so rasch wie möglich beseitigen; die Korrektur des übermäßigen Defizits sollte spätestens in dem Jahr, das auf dessen Feststellung folgt, abgeschlossen werden, sofern nicht besondere Umstände vorliegen;
6. werden ersucht, die gemäß Artikel 104 c Absatz 7 gegebenen Empfehlungen von sich aus zu veröffentlichen;
7. verpflichten sich, sich nur dann auf Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu berufen, wenn sie sich in einer schweren Rezession befinden; die Mitgliedstaaten werden bei der Prüfung der Frage, ob der Wirtschaftsrückgang schwerwiegend ist, in der Regel als Referenzpunkt einen Rückgang des realen BIP um mindestens 0,75 % auf Jahresbasis zugrunde legen.

Die Kommission

1. wird ihr Initiativrecht nach dem Vertrag in einer Weise ausüben, die das strikte, zeitgerechte und wirksame Funktionieren des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erleichtert;
2. wird unverzüglich die erforderlichen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorlegen, damit Beschlüsse des Rates gemäß den Artikeln 103 und 104 c angenommen werden können; dies wird das wirksame Funktionieren des Frühwarnsystems und die rasche Einleitung und strikte Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erleichtern;
3. verpflichtet sich, einen Bericht gemäß Artikel 104 c Absatz 3 auszuarbeiten, wenn das Risiko eines übermäßigen Defizits besteht oder das geplante oder tatsächliche öffentliche Defizit den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt, wodurch das Verfahren gemäß Artikel 104 c Absatz 3 ausgelöst wird;
4. verpflichtet sich, dem Rat ihren Standpunkt schriftlich zu begründen, wenn sie abweichend von der Auffassung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Ansicht ist, daß ein Defizit von mehr als 3 % des BIP nicht übermäßig ist;
5. verpflichtet sich, in der Regel eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Frage abzugeben, ob ein übermäßiges Defizit gemäß Artikel 104 c Absatz 6 besteht, wenn der Rat sie gemäß Artikel 109 d darum ersucht.

Der Rat

1. ist einer strikten und rechtzeitigen Durchführung aller in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bestandteile des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verpflichtet; er wird die erforderlichen Beschlüsse gemäß den Artikeln 103 und 104 c so rasch wie möglich fassen;
2. wird aufgefordert, die Fristen für die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit als Höchstgrenzen zu betrachten; insbesondere empfiehlt der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7, ein übermäßiges Defizit so rasch wie möglich nach seinem Auftreten, spätestens aber im Jahr nach seiner Feststellung, zu beseitigen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor;
3. wird ersucht, immer Sanktionen zu verhängen, wenn ein teilnehmender Mitgliedstaat nicht, wie vom Rat empfohlen, die zur Behebung des übermäßigen Defizits erforderlichen Schritte unternimmt;
4. wird aufgefordert, immer die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage zu verlangen, wenn der Rat beschließt, Sanktionen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 11 zu verhängen;
5. wird aufgefordert, eine Einlage zwei Jahre nach dem Beschluß, Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11 zu verhängen, immer in eine Geldbuße umzuwandeln, es sei denn, das übermäßige Defizit ist nach

Ansicht des Rates beseitigt worden;

6. wird ersucht, für den Fall, daß er in einem Stadium des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit oder des Verfahrens zur Überwachung des Haushalts nicht auf eine Empfehlung der Kommission hin tätig werden sollte, immer die Gründe dafür, daß er nicht tätig wird, schriftlich darzulegen und das Votum eines jeden Mitgliedstaats zu veröffentlichen.

Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung

1.28. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 16. Juni 1997 in Amsterdam,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen, auf die Initiative der Kommission „Für Beschäftigung in Europa: ein Vertrauenspakt“ und auf die Dubliner Erklärung zur Beschäftigungspolitik,

folgende Leitlinien angenommen:

Einleitung

1. Es müssen unbedingt neue Impulse gegeben werden, damit die Beschäftigung unverrückbar zuoberst auf der politischen Tagesordnung der Europäischen Union bleibt. Die Wirtschafts- und Währungsunion und der Stabilitäts- und Wachstumspakt werden den Binnenmarkt stärken und ein nichtinflationäres gesamtwirtschaftliches Umfeld mit niedrigen Zinssätzen fördern und dadurch die Bedingungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern. Außerdem müssen wir die Verbindungen zwischen einer erfolgreichen und dauerhaften Wirtschafts- und Währungsunion, einem gut funktionierenden Binnenmarkt und der Beschäftigung festigen. Vorrangiges Ziel sollte hierfür die Schaffung eines qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräftepotentials und die Schaffung von Arbeitsmärkten sein, die flexibel auf die wirtschaftlichen Veränderungen reagieren. Die Strukturreformen müssen umfassend angelegt sein, im Gegensatz zu bloß begrenzten oder punktuellen Maßnahmen, damit die komplexe Frage der Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Aufnahme einer Beschäftigung kohärent angepackt werden kann.

Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik verstärken sich gegenseitig. Die Sozialschutzsysteme sollten modernisiert werden, um ihr Funktionieren zu verbessern, damit sie zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Beschäftigung und zum Wachstum beitragen und somit eine dauerhafte Basis für den sozialen Zusammenhalt schaffen.

Dieser Ansatz bietet in Verbindung mit stabilitätsorientierten Politiken die Basis für eine Wirtschaft, die auf den Grundsätzen der Integration, Solidarität, Gerechtigkeit und Ökologie beruht und allen Bürgern zugute kommen kann. Wirtschaftliche Effizienz und soziale Integration sind komplementäre Aspekte der von uns allen angestrebten europäischen Gesellschaft mit größerem inneren Zusammenhalt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ruft der Europäische Rat alle sozialen und wirtschaftlichen Akteure einschließlich der nationalen, regionalen und örtlichen Behörden und der Sozialpartner auf, sich ihrer Verantwortung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich voll zu stellen.

Weiterentwicklung der Wirtschaftspolitik

2. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht insbesondere in den Artikeln 102 a und 103 eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 a des Vertrags vor. Wenngleich die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei den Mitgliedstaaten verbleibt, sollten wir anerkennen, daß es notwendig ist, diese Koordinierung unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungspolitik wirksamer zu gestalten und inhaltlich zu erweitern. Zu diesem Zweck sind verschiedene Schritte erforderlich.

3. Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik werden verstärkt und zu einem effektiven Instrument zur Gewährleistung einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten weiterentwickelt. Im Rahmen gesunder und nachhaltiger gesamtwirtschaftlicher Politiken und auf der Grundlage einer Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in der Europäischen Union und in den einzelnen Mitgliedstaaten wird der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung mehr Aufmerksamkeit geschenkt, damit unter anderem das Ziel eines größeren Arbeitsplatzangebots für die Bürger Europas erreicht wird. In diesem Kontext sollten die Effizienz des Arbeits- und Produktmarkts, die technologische Innovation und das Potential der kleinen und mittleren Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen besondere Beachtung finden. Auch die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des lebensbegleitenden Lernens, die Arbeitsanreize in den Steuer- und Sozialsystemen und die Verringerung der Lohnnebenkosten im Hinblick auf bessere Vermittelbarkeit sollten volle Beachtung finden.

4. Die Steuer- und Sozialschutzsysteme sollten beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden, und das Funktionieren der Arbeitsmärkte sollte auf diese Weise verbessert werden. Der Europäische Rat hebt die Bedeutung hervor, die der Schaffung eines steuerlichen Umfelds in den Mitgliedstaaten zukommt, das Anreize für die Unternehmen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet. Diese und andere beschäftigungswirksame Maßnahmen werden ein wesentlicher Bestandteil der Grundzüge sein, wobei die jeweilige nationale Beschäftigungspolitik und sich daraus ergebende beispielhafte Praktiken berücksichtigt werden.

5. Der Rat wird hiermit aufgefordert, die mehrjährigen Beschäftigungsprogramme gemäß dem in Essen verabredeten Verfahren bei der Formulierung der Grundzüge zu berücksichtigen, um die beschäftigungspolitische Ausrichtung dieser Grundzüge zu verstärken. Der Rat kann gemäß Artikel 103 Absatz 4 des Vertrags die erforderlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

6. Diese verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitik wird das Verfahren ergänzen, das im neuen Beschäftigungstitel des Vertrags vorgesehen ist, wonach ein Beschäftigungsausschuß geschaffen wird, der eng mit dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik zusammenarbeiten soll. Der Rat sollte diese Bestimmungen nach Möglichkeit sofort zur Anwendung bringen. In beiden Verfahren wird der Europäische Rat im Einklang mit dem Vertrag seine integrierende und richtungweisende Rolle spielen.

7. Die Europäische Union sollte die nationalen Maßnahmen dadurch ergänzen, daß sie systematisch alle relevanten bestehenden Gemeinschaftspolitiken einschließlich der Transeuropäischen Netze und der Forschungs- und Entwicklungsprogramme prüft, um sicherzustellen, daß sie unter Einhaltung der Finanziellen Vorausschau und der Interinstitutionellen Vereinbarung auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliches Wachstum ausgerichtet sind.

8. Der Europäische Rat hat konkrete Maßnahmen im Hinblick auf optimale Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes beschlossen: Die Vorschriften sollen effizienter gestaltet, die wichtigsten noch bestehenden Marktverzerrungen beseitigt, ein schädlicher Steuerwettbewerb vermieden, die sektoriellen Hemmnisse für die Marktintegration abgebaut und ein Binnenmarkt geschaffen werden, der allen Bürgern zugute kommt.

9. Aufgabe der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 198 e des Vertrags ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen, wobei sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel bedient; wir erkennen in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionsmöglichkeiten in Europa an. Wir fordern die Europäische Investitionsbank auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterzuentwickeln und Investitionsvorhaben im Einklang mit gesunden Bankgrundsätzen und -gepflogenheiten zu fördern und dabei insbesondere

- die Einrichtung einer Fazilität für die Finanzierung von Hochtechnologieprojekten kleiner und mittlerer Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Investitionsfonds, gegebenenfalls unter Einsatz von

Risikokapital bei Einbeziehung des privaten Banksektors, zu prüfen;

- ihre Interventionsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, städtische Umwelt und Umweltschutz zu prüfen;

- ihre Interventionen im Bereich der großen Infrastrukturnetze zu erhöhen und dabei die Möglichkeit der Gewährung sehr langfristiger Darlehen, hauptsächlich für die in Essen angenommenen vorrangigen Vorhaben, zu prüfen.

10. Die Kommission wird aufgefordert, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit nach Auslaufen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahre 2002 die Erträge aus noch bestehenden Reserven für einen Forschungsfonds verwendet werden können, der mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zugute kommt.

11. Diese Gesamtstrategie wird unsere Bemühungen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Integration und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit optimieren. Die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Schutz und Sicherheit der Arbeitnehmer werden auf diese Weise mit der Notwendigkeit besser funktionierender Arbeitsmärkte verknüpft. Dies trägt auch zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion bei.

Erneutes Engagement

12. Der Europäische Rat fordert alle Parteien, insbesondere die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, diese Bestimmungen energisch und mit Engagement umzusetzen.

Mit den Möglichkeiten, die sich den Sozialpartnern durch das in den neuen Vertrag aufgenommene sozialpolitische Kapitel bieten, sollte die Arbeit des Rates in Beschäftigungsfragen unterstützt werden. Der Europäische Rat empfiehlt sozialen Dialog und die uneingeschränkte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Konsultierung der Sozialpartner, gegebenenfalls auch bei Umstrukturierungen, und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Praxis.

13. Zusammengenommen werden es diese Politiken den Mitgliedstaaten ermöglichen, auf der Grundlage der europäischen Integration ihre Wirtschaftspolitik im Rat wirksam zu koordinieren, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen und den Weg für eine erfolgreiche und dauerhafte dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Einklang mit dem Vertrag zu ebnen. Der Europäische Rat ersucht die Sozialpartner, ihrer Verantwortung im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche voll nachzukommen.

Anlage II: Entschließung des Europäischen Rates über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

1.29. Der Europäische Rat hat heute ausgehend von den auf seinen Tagungen in Florenz und Dublin getroffenen Vereinbarungen folgendes beschlossen:

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 wird ein Wechselkursmechanismus eingeführt.

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird das Europäische Währungssystem durch den in dieser Entschließung vorgesehenen Wechselkursmechanismus ersetzt. Die operativen Verfahren werden in einem Abkommen zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten geregelt.

Über den Wechselkursmechanismus erfolgt eine Anbindung der Währungen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten an den Euro. Der Euro steht im Mittelpunkt des neuen Mechanismus. Der Mechanismus wird innerhalb des erforderlichen Rahmens stabilitätsorientierter Politiken

gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft funktionieren, die in der Wirtschafts- und Währungsunion die zentrale Rolle spielen.

1. Grundsätze und Ziele

1.1. Eine anhaltende Konvergenz der wirtschaftlichen Rahmendaten ist eine Voraussetzung für dauerhafte Wechselkursstabilität. Um dies zu gewährleisten, werden in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion alle Mitgliedstaaten in disziplinierter und verantwortungsvoller Weise eine der Preisstabilität verpflichtete Geldpolitik verfolgen müssen. Mindestens von gleicher Bedeutung für dauerhafte Wechselkursstabilität sind solide Finanz- und Strukturpolitiken in allen Mitgliedstaaten.

1.2. Ein stabiles wirtschaftliches Umfeld ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und mehr Investitionen, Wachstum und Beschäftigung notwendig und liegt daher im Interesse aller Mitgliedstaaten. Der Binnenmarkt darf nicht durch Verzerrungen der realen Wechselkurse oder übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse zwischen dem Euro und den anderen EU-Währungen gefährdet werden, da dies die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten stören würde. Außerdem ist jeder Mitgliedstaat nach Artikel 109 m des Vertrags verpflichtet, seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln. Die Überwachung der makroökonomischen Politik der Mitgliedstaaten im Rat nach Artikel 103 des Vertrags verfolgt unter anderem den Zweck, solche Verzerrungen oder Schwankungen zu vermeiden.

1.3. Der Wechselkursmechanismus wird den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität helfen, die Konvergenz fördern und auf diese Weise ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro unterstützen. Er stellt für diese Mitgliedstaaten einen Bezugsrahmen für eine gesunde Wirtschaftspolitik im allgemeinen und eine gesunde Geldpolitik im besonderen dar. Gleichzeitig wird der Mechanismus diese Staaten sowie die Staaten, die den Euro einführen, vor ungerechtfertigtem Druck auf den Devisenmärkten schützen. In derartigen Fällen könnte den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, durch das System dabei geholfen werden, geeignete politische Gegenmaßnahmen, einschließlich Zinsmaßnahmen, mit koordinierten Interventionen zu verbinden, wenn ihre Währungen unter Druck geraten.

1.4. Ein solcher Mechanismus wird auch dazu beitragen, sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nach dem 1. Januar 1999 beizutreten wünschen, hinsichtlich der Erfüllung der Konvergenzkriterien dieselbe Behandlung erfahren wie die von Beginn an teilnehmenden Mitgliedstaaten.

1.5. Der Wechselkursmechanismus wird unbeschadet des von der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken vorrangig verfolgten Ziels der Wahrung der Preisstabilität funktionieren. Es sollte sichergestellt werden, daß etwaige Leitkursanpassungen rechtzeitig erfolgen, um spürbare Kursverzerrungen zu vermeiden.

1.6. Die Teilnahme an dem Wechselkursmechanismus ist für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten freiwillig. Allerdings kann von den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, erwartet werden, daß sie sich an dem Mechanismus beteiligen. Ein Mitgliedstaat, der sich nicht von Anfang an am Wechselkursmechanismus beteiligt, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt tun.

1.7. Der Wechselkursmechanismus wird auf Leitkursen beruhen, die gegenüber dem Euro festgelegt werden. Die Standardbandbreite wird relativ weit ausfallen. Durch die Umsetzung stabilitätsorientierter Wirtschafts- und Währungspolitiken werden die Leitkurse für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, zentraler Bezugspunkt bleiben.

1.8. Darüber hinaus besteht ein hinreichendes Maß an Flexibilität, um insbesondere den Unterschieden hinsichtlich des Grads der wirtschaftlichen Konvergenz, der Geschwindigkeit des Konvergenzfortschritts und der Konvergenzstrategien der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich

an dem Mechanismus beteiligen, Rechnung tragen zu können. Die Wechselkurspolitische Zusammenarbeit könnte noch enger gestaltet werden, indem beispielsweise eine engere Wechselkursanbindung zwischen dem Euro und anderen, dem Wechselkursmechanismus angehörenden Währungen ermöglicht würde, wenn und soweit dies aufgrund der Konvergenzfortschritte angezeigt ist. Eine solche engere Anbindung, insbesondere wenn sie auf eine engere Bandbreite hinausläufe, ließe die Interpretation des Wechselkurskriteriums nach Artikel 109j des Vertrags unberührt.

2. Grundlegende Merkmale

2.1. Für die Währung jedes nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats, der am Wechselkursmechanismus teilnimmt, wird ein Leitkurs gegenüber dem Euro festgelegt. Es wird eine Standardbandbreite von $\pm 15\%$ bezogen auf die Leitkurse geben. Interventionen an den Interventionspunkten werden grundsätzlich automatisch und in unbegrenzter Höhe erfolgen, wobei die Fazilität der sehr kurzfristigen Finanzierung zur Verfügung steht. Sowohl die EZB als auch die Zentralbanken der übrigen Teilnehmer hätten die Möglichkeit, Interventionen auszusetzen, wenn diese ihrem vorrangigen Ziel zuwiderlaufen würden. Bei ihrer Entscheidung würden sie sämtliche maßgebenden Faktoren, insbesondere die Notwendigkeit der Wahrung der Preisstabilität und das glaubwürdige Funktionieren des Wechselkursmechanismus, gebührend berücksichtigen.

2.2. Wie aus dem Abkommen zur Regelung der operativen Verfahren des Wechselkursmechanismus, das zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken geschlossen werden soll, hervorgeht, wird der flexible Einsatz der Zinssätze ein wichtiges Merkmal des Mechanismus darstellen, und es wird die Möglichkeit zu koordinierten intramarginalen Interventionen bestehen.

2.3. Die Beschlüsse über die Leitkurse und die Standardbandbreite werden im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens unter Beteiligung der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Ministern der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der EZB und den Ministern und Zentralbankpräsidenten der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem neuen Mechanismus beteiligen, getroffen. Die Minister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten, die sich nicht an dem Wechselkursmechanismus beteiligen, würden an dem Verfahren teilnehmen, aber dabei über kein Stimmrecht verfügen. Alle an dem gemeinsamen Einvernehmen mitwirkenden Parteien, einschließlich der EZB, hätten das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten.

2.4. Auf Antrag des betreffenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats können im Einzelfall förmlich vereinbarte engere Bandbreiten als die Standardbandbreite festgelegt werden, die grundsätzlich durch automatische Intervention und Finanzierung gestützt werden. Ein solcher Beschluß für eine engere Bandbreite wäre im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens unter Beteiligung der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses von den Ministern der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der EZB und dem Minister und dem Zentralbankpräsidenten des betreffenden nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats zu treffen. Die Minister und Zentralbankpräsidenten der übrigen Mitgliedstaaten würden an dem Verfahren teilnehmen, aber dabei über kein Stimmrecht verfügen.

2.5. Die Standardbandbreiten und die engeren Bandbreiten lassen die Auslegung des Artikels 109 j Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Vertrags unberührt.

2.6. Die Einzelheiten der Fazilität der sehr kurzfristigen Finanzierung werden in dem Abkommen zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken weitgehend auf der Grundlage der derzeitigen Vereinbarungen festgelegt. Das Europäische Währungsinstitut hat ein solches Abkommen mit den nach dieser Entschließung erforderlichen operativen Verfahren ausgearbeitet. Zum Zeitpunkt der Errichtung der EZB wird es dieses Abkommen der EZB und den Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vorlegen.